



VERSORGUNGSWERK DER WIRTSCHAFTSPRÜFER
UND DER VEREIDIGTEN BUCHPRÜFER
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN | KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**SATZUNG
DES VERSORGUNGSWERKS
DER WIRTSCHAFTSPRÜFER
UND DER VEREIDIGTEN
BUCHPRÜFER**



Die Erste Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) hat am 22. Oktober 1993 gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) die Satzung beschlossen.

Die Satzung ist durch Runderlass (RdErl.) des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. November 1993 genehmigt worden und nach Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Dezember 1993 (MBL. NRW 1993 S. 1862) am 28. Dezember 1993 in Kraft getreten.

Die Vertreterversammlung hat Änderungen der Satzung beschlossen, die nach Genehmigung und Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bzw. in dem Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Magazin, ehemals Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen) bzw. durch dauerhafte Publikation im allgemein zugänglichen Bereich der Internetseite des WPV unter www.wpv.eu in Kraft getreten sind.

Die Daten der satzungsändernden Beschlüsse und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde sowie die Fundstellen der Veröffentlichung im Ministerialblatt bzw. in dem Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer bzw. auf der Internetseite des WPV sind nachfolgend abgedruckt.

Beschluss vom 25. März 1994,

Genehmigung vom 20. Mai 1994
(MBL. NRW. 1994 S. 689);

Beschluss vom 17. Oktober 1994,

Genehmigung vom 7. Februar 1995
(MBL. NRW. 1995 S. 478);

Beschluss vom 23. Mai 1996,

Genehmigung vom 13. August 1996
(MBL. NRW. 1996 S. 1654);

Beschluss vom 22. Juni 1998,

Genehmigung vom 29. Juli 1998
(MBL. NRW. 1998 S. 1078);

Beschluss vom 10. Juni 1999,

Genehmigung vom 16. August 1999
(MBL. NRW. 1999 S. 1061);

Beschluss vom 27. Juni 2000,

Genehmigung vom 26. Juli 2000
(WPK-Mitt. 3/2000);

Beschluss vom 9. Juli 2002,

Genehmigung vom 5. August 2002
(WPK-Mitt. 3/2002);

Beschluss vom 25. Mai 2004,

Genehmigung vom 15. Juli 2004
(WPK Magazin 3/2004);

Beschluss vom 4. November 2004,

Genehmigung vom 9. November 2004
(WPK Magazin 4/2004);

Beschluss vom 31. Mai 2005,

Genehmigung vom 7. Juli 2005
(WPK Magazin 3/2005);

Beschluss vom 12. September 2007,

Genehmigung vom 7. November 2007
(WPK Magazin 4/2007);

Beschluss vom 16. April 2008,

Genehmigung vom 10. Juni 2008
(WPK Magazin 3/2008);

Beschluss vom 24. Juni 2009,

Genehmigung vom 11. August 2009
(WPK Magazin 3/2009);

Beschluss vom 28. April 2010,

Genehmigung vom 14. Juni 2010
(WPK Magazin 3/2010);

Beschluss vom 13. April 2011,

Genehmigung vom 10. Juni 2011
(WPK Magazin 3/2011);

Beschluss vom 25. April 2013,

Genehmigung vom 11. Juni 2013
(WPK Magazin 3/2013);

Beschluss vom 11. Juni 2015,

Genehmigung vom 11. August 2015
(WPK Magazin 3/2015);

Beschluss vom 31. Mai 2016,

Genehmigung vom 11. August 2016
(allgemein zugänglicher Bereich der Internetseite des WPV – www.wpv.eu – unter der Rubrik „Bekanntmachungen“);

Beschluss vom 28. Mai 2019,

Genehmigung vom 6. August 2019
(allgemein zugänglicher Bereich der Internetseite des WPV – www.wpv.eu – unter der Rubrik „Bekanntmachungen“);

Beschluss vom 30. Juli 2019,

Genehmigung vom 27. August 2019
(allgemein zugänglicher Bereich der Internetseite des WPV – www.wpv.eu – unter der Rubrik „Bekanntmachungen“);

Beschluss vom 19. Juni 2020,

Genehmigung vom 31. Juli 2020
(allgemein zugänglicher Bereich der Internetseite des WPV – www.wpv.eu – unter der Rubrik „Bekanntmachungen“);

Beschluss vom 2. Dezember 2020,

Genehmigung vom 11. Dezember 2020
(allgemein zugänglicher Bereich der Internetseite des WPV – www.wpv.eu – unter der Rubrik „Bekanntmachungen“).

I. ORGANISATION

§ 1

RECHTSNATUR, SITZ, AUFGABEN, FINANZIERUNGSVERFAHREN, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Das „Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen“ (WPV) ist nach § 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer vom 6. Juli 1993 – WPVG NRW – (GV. NRW. 1993 S. 418 – SGV. NRW. 7122) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sitz des WPV ist Düsseldorf.
- (3) Das WPV hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und sonstigen zum Empfang von Leistungen des WPV Berechtigten (Leistungsberechtigten) Versorgung nach Maßgabe des WPVG NRW und dieser Satzung zu gewähren.
- (4) Das WPV finanziert sich nach dem Offenen Deckungsplanverfahren (§ 38 Abs. 1).
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ORGANE

Organe des WPV sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung.

§ 3

VERTRETERVERSAMMLUNG

- (1) Die 15 Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die 15 Ersatzmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren im Wege der Briefwahl gewählt. Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung beginnt nach Annahme der Wahl mit Beginn der Amtszeit der Vertreterversammlung. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des WPV, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs vollen Kalendermonaten Mitglied sind.
- (3) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 10 ruht oder bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz vorliegen.

- (4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
Nicht wählbar ist jedoch,
1. wer zum WPV in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
 2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
 3. gegen die oder den ein Berufsverbot verhängt worden ist und noch besteht oder gegen die oder den ein Urteil auf Ausschließung aus dem Beruf oder auf Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, ergangen ist (§§ 68 Abs. 1 Nr. 5 und 6, 111 Abs. 1, 71 Satz 2, 103 Abs. 2, 130 Abs. 1 Satz 1 WPO),
 4. gegen die oder den ein Bescheid auf Rücknahme oder Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüferin, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder vereidigter Buchprüfer ergangen ist,
 5. gegen die oder den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
 6. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen die oder den ein solches Verfahren gemäß § 153a StPO eingestellt worden ist.
- (5) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre bzw. seine(n) erste(n) und zweite(n) Stellvertreter(in).
- (6) Die Vertreterversammlung soll zweimal jährlich zusammentreten. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können darüber hinaus jederzeit die Einberufung verlangen. Die Sitzungen der Vertreterversammlung werden grundsätzlich als Präsenzsitzung durchgeführt und können im Ausnahmefall als virtuelle Sitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder durchgeführt werden; bei Durchführung einer Präsenzsitzung können einzelne Mitglieder im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben; das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen; weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden; Satz 3 gilt entsprechend. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung für Mitglieder öffentlich.

- (7) Die Einberufung zu einer Vertreterversammlung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch ihre(n) oder seine(n) Stellvertreter(in), mit schriftlicher oder elektronischer Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse geregelt werden. Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung ist in geeigneter Form für Mitglieder und Leistungsberechtigte des WPV zu veröffentlichen; § 44 Abs. 1 findet keine Anwendung.
- (8) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach § 4 Nr. 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse nach § 4 Nr. 4 sollen spätestens acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres gefasst werden. Beschlüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden.
- (9) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung Anspruch auf Kostenerstattung und auf Aufwandsentschädigung.
- (10) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder der Vertreterversammlung ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung fort. Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im WPV. Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung während der Amtszeit der Vertreterversammlung aus, rückt das erste zu berücksichtigende Ersatzmitglied in die Vertreterversammlung nach; das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.
- (11) Die Mitglieder der Vertreterversammlung haften für den Schaden, der dem WPV aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.

§ 4

AUFGABEN DER VERTRETERVERSAMMLUNG

- Die Vertreterversammlung beschließt über
1. Erlass und Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung;
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen;
 3. Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstandes;
 4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
 5. Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen.

§ 5

VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei dem WPV angehören müssen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich der Vertreterversammlung angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählte, die anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller in einer Sitzung zu wählenden Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären; Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen. Die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens bestimmt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten, die beide dem WPV angehören müssen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin bzw. ihres Nachfolgers im Amt.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder elektronisch gefasst werden. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder zustande. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.
- (8) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die Dauer von fünf Jahren.
- (9) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung Anspruch auf Kostenerstattung und auf Aufwandsentschädigung.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes haften für den Schaden, der dem WPV aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.

§ 6

AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundsätze der Geschäftspolitik des WPV.
- (2) Der Vorstand
 1. beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan;
 2. beschließt die Vermögensanlagestrategie und Vermögensanlagestruktur sowie die Risikoneigung der Vermögensanlage;
 3. genehmigt nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 3 den Jahresabschluss und legt diesen der Vertreterversammlung zur Feststellung vor;
 4. beschließt über die Bestellung, Anstellung, Entlastung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung;
 5. beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, die von der Geschäftsführung vorgeschlagene Geschäftsverteilung und kann ein Mitglied der Geschäftsführung zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden ernennen;
 6. bestellt und beauftragt die bzw. den von der Vertreterversammlung gewählte(n) Abschlussprüfer(in);
 7. kann auf Vorschlag der Geschäftsführung eine beim WPV beschäftigte Person mit Zeichnungsbefugnis gemäß § 7 Abs. 5 ausstatten.
 8. legt grundlegende Anforderungen an das Handeln des WPV in einem Governance-Kodex fest.
- (3) Der Vorstand hat im Übrigen die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Weitere Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung können dem Vorstand nicht übertragen werden.
- (3) Der Vorstand genehmigt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und legt diesen gemeinsam mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers jährlich, spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, der Vertreterversammlung vor.
- (4) Der Vorstand kann nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Haftung der Mitglieder der Geschäftsführung treffen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kann nicht beschränkt werden.
- (5) Der Vorstand vertritt das WPV gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung und ihren Mitgliedern.

§ 7

GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des WPV, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind, nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Personen; im Übrigen bestimmt der Vorstand die Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung.
- (3) Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung persönlich oder in sonstiger Form (z. B. Video- oder Telefonkonferenz) teilnimmt. Die Geschäftsführung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder. Ernennet der Vorstand ein Mitglied der Geschäftsführung zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden, ist sie bzw. er berechtigt, einem Beschluss der Geschäftsführung zu widersprechen mit der Folge, dass der Beschluss als nicht gefasst gilt. Ernennet der Vorstand kein Mitglied der Geschäftsführung zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden, so bestimmt er ein Mitglied der Geschäftsführung zu deren Sprecherin bzw. dessen Sprecher.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Vorstandes
 1. zu Rechtsgeschäften in der Vermögensanlage, durch die für das WPV oder ein verbundenes Unternehmen eine Verpflichtung von mehr als 3% des Buchwertes der Kapitalanlagen gemäß letztem festgestellten Jahresabschluss begründet wird,
 2. zur Gründung von oder wesentlichen Beteiligung an Gesellschaften, zu Vereinbarungen zur Auflage von Investmentvermögen sowie
 3. zur Übernahme von Geschäftsbesorgungen für Dritte.Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen des Vorstandes und/oder der Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung vertritt das WPV gerichtlich und außergerichtlich. Dabei wird das WPV durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich vertreten. Das WPV kann auch durch ein einzelnes Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer beim WPV beschäftigten Person, die durch Beschluss des Vorstandes mit Zeichnungsbefugnis ausgestattet wurde, vertreten werden.
- (6) Zur Gesamtvertretung befugte Mitglieder der Geschäftsführung können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 8

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des WPV sind
- Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer, die eine berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung im Land Nordrhein-Westfalen oder in einem Bundesland haben, das dem WPV durch Staatsvertrag beigetreten ist, und
 - Mitglieder des Vorstandes, nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung im Land Nordrhein-Westfalen oder in einem Bundesland, das dem WPV durch Staatsvertrag beigetreten ist, die nicht Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen oder Buchprüfer sind.
- (2) Von der Mitgliedschaft ausgenommen ist, wer die Voraussetzungen des Absatzes 1
- nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllt und Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist,
 - nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllt und berufsunfähig im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 ist oder
 - nach Vollendung des 66. Lebensjahres erfüllt.

- (3) Wer bei Errichtung des WPV oder bei Inkrafttreten eines Staatsvertrages über den Beitritt eines Bundeslandes zum WPV die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt und zu diesem Zeitpunkt das 45., nicht aber das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann seinen Beitritt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung oder des Staatsvertrages schriftlich erklären.

§ 9

BEENDIGUNG UND WEITERFÜHRUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im WPV endet
1. mit dem Tode des Mitglieds,
 2. wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 erfüllt, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder § 12 Abs. 1 vor oder ein Antrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 ist gestellt,
 3. wenn das deutsche Recht über die soziale Sicherheit nach den Regelungen der VO (EG) 883/2004 nicht anwendbar ist,
 4. wenn das 67. Lebensjahr vollendet ist, die Mitgliedschaftsrechte gemäß § 10 ruhen und die Wartezeit für die Gewährung einer Altersrente (§ 12 Abs. 4) nicht erfüllt ist,
 5. wenn die Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeitsrente in den in § 13 Abs. 2 und 3 genannten Fällen nicht erfüllt sind,
 6. wenn eine Kapitalabfindung nach § 23 Abs. 3 erfolgt ist.

Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 6 wird durch Bescheid festgestellt.

- (2) Wessen Mitgliedschaft nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 beendet ist, kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten fortsetzen, wenn dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden (Telefax oder elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus). Der Antrag kann nach Eintritt der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) nicht mehr gestellt werden, es sei denn, diese sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten.
- (3) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 kann vom Mitglied schriftlich (Telefax oder elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) auf den Schluss des Folgemonats für beendet erklärt werden.

- (4) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 kann vom WPV mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres für beendet erklärt werden, wenn das Mitglied mit mehr als drei Beiträgen im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn alle fälligen Beiträge und Nebenforderungen bei Ablauf der Frist gemäß Satz 1 gezahlt sind.

§ 10

RUHEN ALLER MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

Bei vollständiger Beitragsbefreiung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Das Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte wird durch Bescheid festgestellt.

III. LEISTUNGEN

§ 11

LEISTUNGSARTEN

- (1) Das WPV erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:
 1. Altersrente
 2. Berufsunfähigkeitsrente
 3. Hinterbliebenenrente
 4. Erstattung von Beiträgen
 5. Überleitung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger
 6. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder Eingetragene Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner bei Erlöschen des Rentenanspruchs durch Wiederverheiratung;
 7. Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch einen Mindestbetrag nicht erreicht.

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.
- (2) Das WPV kann Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gemäß § 15 gewähren.
- (3) Den Mitgliedern stehen für das Leistungsrecht ehemalige Mitglieder gleich, die keine Erstattung nach § 20 Abs. 1 erhalten haben.
- (4) Über Leistungen und Zuschüsse wird durch Bescheid entschieden. Eine Verzinsung der Leistungen findet nicht statt.

§ 12

ALTERSRENTE

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es das 67. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Jedes Mitglied kann die Altersrente zwischen der Vollendung des 62. und des 70. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Der Anspruch auf lebenslange Altersrente entsteht frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Antrag gestellt worden ist, spätestens jedoch mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Die gemäß § 14 bezogen auf das 67. Lebensjahr berechnete Altersrente erhöht oder vermindert sich abhängig von einem Demographiefaktor, der die versicherungsmathematischen Zu- und Abschläge nach Maßgabe des Geburtsjahrgangs und des individuellen Renteneintrittsalters abbildet. Der Demographiefaktor für die Geburtsjahrgänge bis 1970 ergibt sich aus der Anlage 1; ab dem Geburtsjahrgang 1971 vermindert sich der Demographiefaktor um 0,25 Prozentpunkte je Geburtsjahr. Beginnt das Renteneintrittsalter zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Demographiefaktoren aus den vorstehenden Demographiefaktoren für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.

- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, der dem Monat vorangeht, ab dem Altersrente bezogen wird, spätestens mit dem Monat, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Wird über das 67. Lebensjahr hinaus eine Tätigkeit ausgeübt, die versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung ist und für die eine Befreiung nach § 6 SGB VI vorliegt, sind aus dieser Tätigkeit weiterhin Pflichtbeiträge nach § 35 zu entrichten. Bei Rentenbeginn nach Vollendung des 67. Lebensjahres erhöht sich die bei Rentenbeginn erreichte Rente um einen Zuschlag gemäß Anlage 2.
- (4) Die Wartezeit für die Gewährung der Altersrente beträgt ein Versicherungsjahr i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2.
- (5) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die bzw. der Leistungsberechtigte stirbt.
2. deshalb seine berufliche Tätigkeit in den genannten sowie in den mit diesen nach dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sozietätsfähigen freien Berufen einstellt, erhält Berufsunfähigkeitsrente.
- Die Wartezeit für Berufsunfähigkeitsrente beträgt 3/12 Versicherungsjahre i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2; wird die Wartezeit nicht erfüllt, ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.
- (2) Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 3 erworben haben, müssen abweichend von Absatz 1 eine Wartezeit von einem Versicherungsjahr i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2 erfüllt haben; wird die Wartezeit nicht erfüllt, endet die Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.
- (3) Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 3 erworben haben und zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft das 55. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten nur eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn die Berufsunfähigkeit durch einen Unfall verursacht worden ist. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente nicht vor, endet die Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.

§ 13

BERUFUNFÄHIGKEITSRENTE

- (1) Ein Mitglied, das
1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht nicht mehr in der Lage ist, aus den die Mitgliedschaft begründenden Berufen mehr als nur unwesentliche Einkünfte zu erzielen und

- (4) Berufsunfähigkeitsrente wird auf Zeit oder – soweit die Voraussetzungen von Absatz 1 Nr. 1 voraussichtlich auf Dauer vorliegen – auf Dauer gewährt. Der Einstellung der beruflichen Tätigkeit steht bei Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit nicht entgegen, dass die Praxis einer oder eines selbständig Tätigen durch eine Vertreterin oder einen Vertreter fortgeführt wird; die Bestellung in den die Mitgliedschaft begründenden sowie den sozietätsfähigen freien Berufen kann aufrechterhalten werden. Die Einstellung der beruflichen Tätigkeit ist auf Verlangen des WPV in geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten ab Rentenbeginn, auf die Bestellung in den die Mitgliedschaft begründenden sowie den sozietätsfähigen freien Berufen zu verzichten. Eine Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 WPO, § 47 Abs. 2 StBerG oder § 17 Abs. 2 BRAO steht der Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente nicht entgegen.
- (5) Die Berufsunfähigkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird vom Vorstand auf der Grundlage von zwei voneinander unabhängigen ärztlichen Gutachten festgestellt. Mitglied und WPV beauftragen je eine Gutachterin bzw. einen Gutachter. Das WPV kann von der Beauftragung einer Gutachterin bzw. eines Gutachters absehen. Das WPV trägt die Kosten für das von ihm beauftragte Gutachten. Das Mitglied hat das Gutachten innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Antragstellung einzureichen. Geht innerhalb der Frist kein Gutachten ein, gilt der Antrag auf Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente als zurückgenommen, es sei denn, das Mitglied weist vor Fristablauf nach, dass die fristgerechte Einreichung aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht möglich sein wird. Das Mitglied ist spätestens drei Monate vor Fristablauf auf diese Rechtsfolge schriftlich hinzuweisen.
- (6) Das WPV kann Nachuntersuchungen anordnen. Es kann die Gutachterin bzw. den Gutachter dafür bestimmen. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt das WPV. Wenn das Mitglied sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht, kann die Rentenzahlung eingestellt werden.
- (7) Bei Überschreiten der Altersgrenze (§ 12 Abs. 1) tritt an Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.
- (8) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht frühestens mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt wurde, jedoch nicht vor dem Ende einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Zahlung von Krankengeld oder Verletztengeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Bei Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit entsteht der Anspruch nicht vor dem ersten Tag des siebten Kalendermonats, der auf den Eintritt der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) folgt; Satz 1 bleibt unberührt. Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt.

- (9) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet
1. bei einer auf Zeit gewährten Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ende des Befristungszeitraums,
 2. mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind oder
 3. mit dem Tod der bzw. des Leistungsberechtigten.
- (10) Die Rentenzahlung endet mit dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen.
- (11) Ein Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die medizinischen Voraussetzungen nach Absatz 1 zwischenzeitlich entfallen sind.
- (12) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
- (2) Der Rentensteigerungsbetrag ab Beginn des Folgejahres wird nach Maßgabe von § 39 Abs. 5 von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (3) Beitragsfaktor ist die Summe der monatlichen Beitragsfaktoren, die während der Zeit der Beitragspflicht oder durch Beitragszahlungen nach Vollendung des 67. Lebensjahres erworben worden sind oder nach Absatz 7 zugerechnet werden. Zeiten, in denen monatliche Beitragsfaktoren erworben worden sind, gelten als Versicherungsjahre.
- (4) Der monatliche Beitragsfaktor wird ermittelt als Produkt aus dem persönlichen Beitragsquotienten nach Absatz 5 und der Steigerungszahl nach Absatz 6.
- (5) Der persönliche Beitragsquotient wird ermittelt, indem für jeden Monat, in dem eine Beitragspflicht bestand, Beiträge durch Überleitung oder Nachversicherung als gezahlt gelten oder nach Vollendung des 67. Lebensjahres Beiträge gezahlt worden sind, der Quotient gebildet wird zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 27, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt.

§ 14

HÖHE DER ALTERS- UND BERUFUNFÄHIGKEITSRENTE

- (1) Der Monatsbetrag der Alters- oder der Berufsunfähigkeitsrente ist ein Zwölftel des Produkts aus dem Rentensteigerungsbetrag gemäß Absatz 2 im Jahr des Eintritts des Rentenfalles und dem Beitragsfaktor gemäß Absatz 3 am letzten Tag des Monats, der dem Eintritt des Rentenfalles vorausgeht.
- (6) Die Steigerungszahl ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle aus dem Lebensjahr des Mitgliedes, in dem der Beitrag gezahlt worden ist. Als Lebensjahr gilt das Kalenderjahr des Zahlungseinganges abzüglich des Geburtsjahres.

Lebensjahr bis	Steigerungszahl gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2
20	2,20
21	2,18
22	2,16
23	2,14
24	2,12
25	2,10
26	2,08
27	2,06
28	2,04
29	2,02
30	2,00
31	1,97
32	1,94
33	1,91
34	1,88
35	1,85
36	1,81
37	1,77
38	1,73
39	1,69
40	1,65
41	1,61
42	1,57
43	1,53
44	1,49
45	1,45

Lebensjahr bis	Steigerungszahl gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2
46	1,41
47	1,37
48	1,33
49	1,29
50	1,25
51	1,21
52	1,17
53	1,13
54	1,09
55	1,05
56	1,01
57	0,97
58	0,93
59	0,89
60	0,85
61	0,83
62	0,81
63	0,79
64	0,77
65	0,75
66	0,73
67	0,71
68	0,69
69	0,67
70	0,65

- (7) Bei Entstehen eines Rentenanspruchs gemäß § 13 (Berufsunfähigkeitsrente) vor Vollendung des 58. Lebensjahres werden Mitgliedern, die im Kalendermonat vor Entstehen des Rentenanspruchs beitragspflichtig waren, für jeden Kalendermonat bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres monatliche Beitragsfaktoren im Sinne von Absatz 4 zugerechnet (Zurechnungsfaktoren). Persönlicher Beitragsquotient im Sinne von Absatz 5 ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient (Absatz 8) bei Entstehen des Rentenanspruchs; der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird begrenzt auf höchstens 1,0. Die für die Zeit der Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente, längstens bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres, ermittelten Zurechnungsfaktoren werden bei der Berechnung einer späteren Rente berücksichtigt, wenn bis zu diesem Rentenbeginn durchgehend entweder Beitragspflicht bestanden hat oder Zurechnungsfaktoren berücksichtigt wurden; § 13 Abs. 7 bleibt unberührt. Bei Entstehen des Rentenanspruchs nach Vollendung des 58. Lebensjahres werden monatliche Beitragsfaktoren nach Vollendung des 58. Lebensjahres nicht berücksichtigt. Ist die nach § 12 Abs. 2 berechnete vorgezogene Altersrente höher als die nach Satz 4 berechnete Berufsunfähigkeitsrente, wird der Antrag auf Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente in einen Antrag auf Gewährung von Altersrente gemäß § 12 Abs. 2 umgedeutet.
- (8) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient ist der Quotient aus der Summe der persönlichen Beitragsquotienten nach Absatz 5 und der Summe der Monate, in denen eine Beitragspflicht bestand oder für die Beiträge durch Überleitung oder Nachversicherung als gezahlt gelten. Teile eines Monats gelten als Monat im Sinne von Satz 1. Wurden dem Mitglied Zurechnungsfaktoren gemäß Absatz 7 zugerechnet, ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient unter Berücksichtigung der den Zurechnungsfaktoren zugrundeliegenden Beitragsquotienten und Kalendermonaten zu ermitteln.
- (9) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die durch Nachversicherung oder Überleitung geleistet worden sind, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung der Nachversicherung oder Überleitung ergibt, so bleibt die Nachversicherung oder Überleitung insgesamt außer Betracht. Sind für ein Mitglied mehrere Überleitungen durchgeführt worden, gilt die Summe aller Kalendermonate, die im Rahmen der Überleitung bei der Rentenberechnung außer Betracht bleiben, als eine Überleitung.

- (10) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die gemäß §§ 27 bis 29 festgelegt worden sind und die ein Mitglied für die Zeit vom ersten Tag des Kalendermonats, in dem die gesetzliche Mutterschutzfrist beginnt, bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach der Geburt des Kindes geleistet hat, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung dieser Zeit ergibt, so bleibt diese Kinderbetreuungszeit insgesamt außer Betracht. Abweichend hiervon können lediglich die bis zum Ende des 12. oder 24. Kalendermonats nach der Geburt des Kindes zu leistenden Beiträge oder die aufeinander folgenden Kalendermonate, in denen kein Beitrag zu zahlen war, bei der Rentenberechnung außer Betracht bleiben; soweit in einem Monat nur anteilig ein Beitrag zu zahlen war, gilt dieser Monat insgesamt als Monat der Kinderbetreuung. Beiträge, die aufgrund einer abschließenden Beitragsfestsetzung gemäß § 29 Abs. 3 für die Zeit der Kinderbetreuung nachentrichtet oder erstattet werden, bleiben außer Betracht. Sind für ein Mitglied Kinderbetreuungszeiten für mehrere Kinder zu berücksichtigen, gilt die Summe aller Kalendermonate, die im Rahmen der Kinderbetreuungszeit bei der Rentenberechnung außer Betracht bleiben, als eine Kinderbetreuungszeit. Die Anerkennung der Kinderbetreuungszeit setzt voraus, dass das Mitglied die Betreuung seines Kindes anzeigt und die Elternschaft nachweist. Die Pflicht zur Beitragsleistung besteht während der Kinderbetreuungszeit fort; § 28 findet keine Anwendung.

§ 14a

RENTENBERECHNUNG UND PRORATISIERUNG

- (1) Ist ein ehemaliges Mitglied des WPV, das die Wartezeit für die Altersrente gemäß § 12 Abs. 4 erfüllt hat und das noch keine Leistungen vom WPV erhält, bei Eintritt der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder Tod beitragspflichtiges Mitglied eines anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgers im Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung), wird statt der Rente ohne Gewährung von Zurechnungsfaktoren gemäß § 14 Abs. 7 eine Rente gewährt, die sich anteilig aus einer fiktiven Rente ergibt.
- (2) Die fiktive Rente wird ermittelt, indem zusätzlich zu den während der Zeit der Pflichtmitgliedschaft im WPV erworbenen Beitragsfaktoren für die Versicherungszeiten bei anderen Versorgungsträgern im Sinne von Absatz 1 sowie für die Zeit bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres Beitragsfaktoren zugerechnet werden. Persönlicher Beitragsquotient im Sinne von § 14 Abs. 5 ist für diese Zeiten der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient gemäß § 14 Abs. 8, wobei der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres auf höchstens 1,0 begrenzt wird.

- (3) Der Anteil der fiktiven Rente, der vom WPV zu tragen ist, entspricht dem Verhältnis der Zeit der Pflichtmitgliedschaft im WPV zu der gesamten bis zum Eintritt des Leistungsfalles zurückgelegten Versicherungszeit bei allen Versorgungsträgern im Sinne von Absatz 1. Im Fall einer Überleitung oder Nachversicherung beim WPV erhöht sich die Zeit der Pflichtmitgliedschaft im WPV um die Zeit der Überleitung oder Nachversicherung.
- (4) Hat das Mitglied nach Wegfall der Pflichtmitgliedschaftsvoraussetzungen die Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 2 fortgesetzt, sind die während dieser Zeit erworbenen Beitragsfaktoren nicht Bestandteil der fiktiven Rente gemäß Absatz 2. Aus diesen Beitragsfaktoren wird eine gesonderte Rente ermittelt, die zusätzlich zu der gemäß Absatz 1 ermittelten Rente gewährt wird; § 14 Abs. 7 findet keine Anwendung.
- (5) War ein beitragspflichtiges Mitglied vor Beginn der Mitgliedschaft im WPV Mitglied eines anderen Versorgungsträgers im Sinne von Absatz 1, wird statt der Rente mit der vollen Anzahl an Zurechnungsfaktoren gemäß § 14 Abs. 7 eine Rente gewährt, die sich anteilig aus einer fiktiven Rente ermittelt. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Ist ein Mitglied des WPV nach Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 oder Abs. 4 erneut Pflichtmitglied des WPV geworden, findet die Rentenberechnung nach den Absätzen 1 bis 5 nur einmal für alle Anwartschaften Anwendung.
- (7) Die Ermittlung der Rente nach den Absätzen 1 bis 6 findet nur statt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger im Sinne von Absatz 1 ihre Leistungen nach diesen Regelungen berechnen.

§ 15

REHABILITATIONSMASSNAHMEN

- (1) Einem Mitglied des WPV kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger, besonders aufwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn ihre oder seine Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.

- (2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das WPV kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür die Gutachterin bzw. den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen mit Ausnahme der Kosten einer vom WPV veranlassten Untersuchung und Begutachtung trägt das Mitglied.
- (3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das WPV nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.
- (4) Der Vorstand kann die Kriterien für die Gewährung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen in Richtlinien festlegen.

§ 16

HINTERBLIEBENENRENTE

- (1) Hinterbliebenenrenten sind
 1. Witwenrente,
 2. Witwerrente,
 3. Vollwaisenrente,
 4. Halbwaisenrente.
- (2) Die Wartezeit für Hinterbliebenenrenten beträgt 3/12 Versicherungsjahre i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2. Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 3 erworben haben, müssen abweichend von Satz 1 eine Wartezeit von einem Versicherungsjahr i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2 erfüllt haben.
- (3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 17

WITWEN- UND WITWERRENTE

- (1) Nach dem Tode des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente.
- (2) Wurde die Ehe nach dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem frühestmöglich eine Altersrente gemäß § 12 Abs. 2 bezogen werden kann, so besteht kein Anspruch auf Rente. Wurde die Ehe nach Eintritt der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) geschlossen und bestand sie nicht mindestens drei Jahre nach Wegfall der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, so besteht kein Anspruch auf Rente. Ist in einer solchen Ehe das Mitglied mehr als zehn Jahre älter, so muss die Ehe mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter, so muss die Ehe mindestens fünf Jahre nach Wegfall der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.
- (3) Eine Rente wird nicht gewährt, wenn die Ehe nicht mindestens zwei Jahre gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der hinterbliebenen Ehegattin oder dem hinterbliebenen Ehegatten eine Versorgung zu verschaffen.
- (4) Für den Anspruch auf Witwen- und Witwerrente gelten als Witwe und Witwer auch eine überlebende Partnerin oder ein überlebender Partner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Eingetragene Lebenspartnerschaft und als Heirat auch die Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft.

§ 18

WAISENRENTE

- (1) Waisenrente erhalten nach dem Tod des Mitglieds seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das
 1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet,
 2. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder
 3. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
- (2) Unterbrechungen der Schul- oder Berufsausbildung von bis zu sechs Monaten lassen den Anspruch auf Waisenrente nicht entfallen.

- (3) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:
 - 1. leibliche Kinder,
 - 2. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte.
- (2) Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die oder der Leistungsberechtigte wieder heiratet.

- (3) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen 10 v. H., bei Vollweisen 20 v. H. des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

§ 19

HÖHE UND DAUER DER HINTERBLIEBENENRENTE

- (1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v. H. des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (4) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des WPV für tot erklärt wird.
- (5) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitglieds folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung.
- (6) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf den Rentenanspruch oder die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hatte, nicht übersteigen. Gegebenenfalls sind die einzelnen Renten in gleichem Verhältnis zu kürzen. Rentenanpassungen nach § 39 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 20

ERSTATTUNG VON BEITRÄGEN

- (1) Liegen bei Beendigung der Mitgliedschaft die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente (§ 12 Abs. 4) nicht vor und findet keine Überleitung der Beiträge auf einen anderen Versorgungsträger statt, so sind dem bisherigen Mitglied 60 v.H. der geleisteten Beiträge zu erstatten. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das WPV zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt; § 36 Abs. 3 Satz 6 findet entsprechende Anwendung. Der Erstattungsbetrag mindert sich um Leistungen, die an das bisherige Mitglied erbracht worden sind. Der Gegenwert von im Rahmen eines Versorgungsausgleichs gemäß § 22 übertragenen Anwartschaften wird in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 6 Satz 4 ermittelt und von dem Erstattungsbetrag abgezogen.
- (2) Endet eine nach § 8 Abs. 3 begründete Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, sind 60 v.H. der bisher geleisteten Beiträge zu erstatten. Den Hinterbliebenen (§§ 16 bis 18) von Mitgliedern, die vor Ablauf der Wartezeit nach § 16 Abs. 2 Satz 2 versterben, werden auf Antrag 60 v.H. der bisher entrichteten Beiträge erstattet. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruht abweichend von Absatz 1 und 2 die Erstattungsverpflichtung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.
- (4) Die Anwartschaft erlischt mit der Zahlung des Erstattungsbetrages.

§ 21

ÜBERLEITUNG VON BEITRÄGEN ZWISCHEN VERSORGUNGSTRÄGERN

Im Rahmen eines Überleitungsabkommens können ganz oder teilweise Beiträge übergeleitet werden. Der Antrag auf Überleitung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft gestellt werden. Von einem anderen Versorgungsträger auf das WPV übergeleitete Beiträge sind so zu behandeln, als wären sie von Anfang an und unmittelbar an das WPV geleistet worden. Das Nähere regelt das Überleitungsabkommen.

§ 22

VERSORGUNGSAusGLEICH

- (1) Ist ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied gemäß § 11 Abs. 3 in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet die interne Teilung statt, wenn der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) durchgeführt wird. Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglied oder ehemaliges Mitglied gemäß § 11 Abs. 3 des WPV sind, wird die Teilung nur in Höhe des Wertunterschiedes nach Verrechnung durchgeführt. Das WPV kann Zielversorgung im Rahmen einer externen Teilung sein, wenn das beitragspflichtige Mitglied ausgleichsberechtigte Person ist und mit der Vereinbarung nach § 14 VersAusglG seine Anwartschaften im WPV erhöhen will. Der Kapitalbetrag darf einschließlich

Zinsen 150 v.H. des Jahresregelpflichtbeitrages nach § 27 nicht übersteigen. Ist die ausgleichsberechtigte Person nicht bereits Mitglied, wird sie allein durch die interne Teilung nicht Mitglied des WPV.

- (2) Zu Lasten der Rentenanwartschaften oder Rentenansprüche des ausgleichspflichtigen Mitglieds werden durch das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person Rentenanwartschaften im WPV begründet. Nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich werden die der nach Satz 1 begründeten Anwartschaft zugrundeliegenden monatlichen Beitragsfaktoren gemäß § 14 Abs. 4 ermittelt, von dem Beitragsfaktor gemäß § 14 Abs. 3 des ausgleichspflichtigen Mitglieds, wie er sich ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ergeben würde, abgezogen und der ausgleichsberechtigten Person zugeteilt. Ist Bestandteil der Anwartschaft nach Satz 1 ein Vertrauensschuttfaktor gemäß § 48 Abs. 2, gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) Ist die ausgleichsberechtigte Person weder Mitglied noch ehemaliges Mitglied gemäß § 11 Abs. 3, gelten für die Berechnung der Altersrente § 12 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und Abs. 5 entsprechend, wobei für den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Rente und die Ermittlung des Demographiefaktors das Geburtsjahr und das individuelle Renteneintrittsalter der ausgleichsberechtigten Person maßgeblich sind. Hat das ausgleichspflichtige Mitglied bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Anspruch auf Rente und ist die ausgleichsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt älter als das ausgleichspflichtige Mitglied bei Rentenbeginn, ist der Demographiefaktor sowie ein ggf. gewährter Zuschlag gemäß Anlage 2 zu § 12 Abs. 3 nach Maßgabe des Geburtsjahres der ausgleichsberechtigten Person sowie des Renteneintrittsalters des ausgleichspflichtigen Mitglieds, erhöht um die Jahre vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bis zum Rentenbeginn der ausgleichsberechtigten Person, zu ermitteln. Für die Ermittlung einer zu gewährenden Vertrauensschutzzrente gilt § 48 Abs. 3 bis 5 entsprechend, wobei die übertragene Anwartschaft gemäß § 48 Abs. 5 Satz 3 wie die Anwartschaft eines Mitglieds zu behandeln ist, dessen Beitragspflicht vor Eintritt des Rentenfalles geendet hat. Ansprüche auf Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 erwirbt die ausgleichsberechtigte Person nicht; ausgenommen hiervon sind Waisenrentenansprüche gemäß § 18 für gemeinschaftliche Kinder des ausgleichspflichtigen Mitglieds und der ausgleichsberechtigten Person. Der Anspruch auf Altersrente erhöht sich um einen Zuschlag gemäß Anlage 3; der Demographiefaktor ist auf die gemäß Anlage 3 erhöhte Altersrente anzuwenden.
- (4) Im Übrigen gelten die §§ 32 bis 38 und §§ 48 bis 52 VersAusglG entsprechend mit der Maßgabe, dass Rückzahlungen aller Art unverzinslich erfolgen.

- (5) Ein Mitglied kann durch den Versorgungsausgleich und die für die Ehezeit gezahlten Beiträge keine höheren Rentenanwartschaften erwerben, als wären für die Ehezeit 250 v. H. des jeweiligen Regelpflichtbeitrages (§ 27) gezahlt worden.
- (6) Ein Mitglied kann die durch den Versorgungsausgleich eingetretene Minderung seiner Rentenanwartschaften oder Rentenansprüche ganz oder teilweise durch Sonderzahlungen ausgleichen. Diese sind innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Kalenderjahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu leisten, spätestens bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Hat das Mitglied bereits bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rentenleistungen bezogen, so können Sonderzahlungen abweichend von Satz 2 nur in dem Fall erbracht werden, dass das Mitglied innerhalb der vorgenannten Ausschlussfrist wieder beitragspflichtig wird. Die Höhe der Sonderzahlungen errechnet sich, indem das Produkt von den der übertragenen Anwartschaft zugrunde liegenden Beitragsfaktoren und monatlichem Regelpflichtbeitrag bei Zahlungseingang durch die Steigerungszahl bei Zahlungseingang geteilt wird. Liegen der übertragenen Anwartschaft auch Vertrauensschutzfaktoren zugrunde, gilt Satz 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass auf den Jahresregelpflichtbeitrag bei Zahlungseingang abzustellen ist. Sonderzahlungen sind als solche zu kennzeichnen und können nur geleistet werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.
- (7) Findet gemäß § 48 VersAusglG das am 31. August 2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht in einem Versorgungsausgleichsverfahren Anwendung, ist § 22 in seiner am 31. August 2009 gültigen Fassung anwendbar.

§ 23

KAPITALABFINDUNG

- (1) Witwen oder Witwer, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 17) haben und wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:
1. Bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das 60fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.
 2. Bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das 48fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.
 3. Bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das 36fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.
- Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente.
- (2) Der Antrag auf Kapitalabfindung nach Absatz 1 kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach der Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück; die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

- (3) Auf Antrag des Berechtigten werden Renten, die bei Antragstellung einen Monatsbetrag in Höhe von 1 v.H. der im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV unterschreiten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 24

(weggefallen)

§ 25

MITWIRKUNGSPFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN

- (1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des WPV der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des WPV Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (2) Das WPV ist insbesondere berechtigt, in angemessenen Abständen Lebensbescheinigungen zu verlangen und die persönlichen Daten des Mitglieds oder Leistungsempfängers zu überprüfen.
- (2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des WPV ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.
- (3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des WPV Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung der Berufsfähigkeit herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern werden.
- (4) Die Obliegenheiten nach Absatz 2 und 3 bestehen nicht, soweit
1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
 3. das WPV sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

- (5) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.
- (6) Wer einem Verlangen des WPV nach Absatz 2 und 3 nachkommt, erhält, soweit keine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht, auf Antrag Ersatz der notwendigen Auslagen und des Verdienstausfalls in angemessenem Umfang.
- (7) Kommt diejenige bzw. derjenige, die bzw. der eine Leistung beantragt oder erhält, ihren bzw. seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach Absatz 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das WPV ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfange versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden.
- (8) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem die bzw. der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und sie bzw. er ihrer bzw. seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihr bzw. ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.
- (9) Hat eine Leistungsberechtigte bzw. ein Leistungsberechtigter neben Ansprüchen nach §§ 12, 13, 17 oder 18 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so hat sie bzw. er diese Ansprüche bis zur Höhe, in der das WPV Leistungen zu gewähren hat, an das WPV abzutreten. Gegebenenfalls erstreckt sich die Abtretungsverpflichtung nur insoweit, als der vom Dritten geschuldete Schadensersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Mitglieds oder einer bzw. eines sonstigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil der bzw. des Leistungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt die bzw. der Leistungsberechtigte einen solchen Anspruch oder ein der Sicherung eines solchen Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des WPV auf, so wird das WPV von der Verpflichtung zu Leistungen nach §§ 12, 13, 17 und 18 insoweit frei, als es aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26

ABTRETUNG, VERPFÄNDUNG, PFÄNDUNG

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 SGB I entsprechend.

IV. BEITRÄGE

§ 27

REGELPFLICHTBEITRAG

Der monatliche Regelpflichtbeitrag ist ein bestimmter Teil (Beitragssatz) der im Land Nordrhein-Westfalen geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 159, 160 SGB VI. Der Beitragssatz entspricht dem Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Vertreterversammlung ihn nicht anders festsetzt.

§ 28

MINDESTBEITRAG

Mitglieder haben, wenn sie nicht ganz von der Beitragspflicht befreit sind, mindestens 1/10 des Regelpflichtbeitrages zu entrichten.

§ 29

EINKOMMENSABHÄNGIGER BEITRAG

(1) Für Mitglieder, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 27 Satz 1 nicht erreicht, tritt auf Antrag für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und Arbeitsentgeltes. Die Begriffsdefinitionen der §§ 14 und 15 SGB IV für Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen gelten entsprechend. § 28 bleibt unberührt.

(2a) Der Antrag auf einkommensabhängige Beitragsfestsetzung nach Absatz 1 eines nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 SGB VI befreiten Mitgliedes kann nur bis zum Ende des Geschäftsjahres oder innerhalb eines Monats nach erstmaliger Beitragsfestsetzung gestellt werden; mit dem Antrag ist eine gewissenhafte Selbsteinschätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgeltes des Beitragszeitraumes einzureichen.

(2b) Der Antrag auf einkommensabhängige Beitragsfestsetzung nach Absatz 1 eines Mitglieds, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 SGB VI befreit ist, wirkt vom Vorliegen der Voraussetzungen an, wenn er innerhalb eines Jahres gestellt wird, sonst ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Das maßgebliche Arbeitsentgelt ist den nach § 28a Abs. 10 und 11 SGB IV übermittelten elektronischen Arbeitgebermeldungen zu entnehmen.

(2c) Sofern das Arbeitsentgelt nach Absatz 2b) im maßgeblichen Beitragszeitraum 7,5/10 der Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht und darüber hinaus weiteres Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt erzielt wird, gilt insoweit Absatz 2a).

- (3) Einkommensabhängige Beiträge werden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt; dies gilt nicht für Mitglieder, deren Beitrag nach Absatz 2a) festgesetzt wird und die in dem festzusetzenden Beitragszeitraum die vorgezogene Altersrente beantragen könnten. Der Vorbehalt entfällt, sofern das Arbeitsentgelt nach Absatz 2b) 7,5/10 der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze erreicht. Mitglieder, deren Beitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt ist, sind verpflichtet, zum Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens/ Arbeitsentgeltes unverzüglich den von einer deutschen Finanzbehörde erlassenen Einkommensteuerbescheid für den Beitragszeitraum vorzulegen. Sodann wird der Beitrag, vorbehaltlich Satz 6, abschließend für den Beitragszeitraum festgesetzt. Wird der Einkommensteuerbescheid nicht innerhalb von drei Kalenderjahren nach Ablauf des maßgeblichen Beitragszeitraums vorgelegt, wird der Beitrag für den Beitragszeitraum abschließend auf den Regelpflichtbeitrag festgesetzt, es sei denn, das Mitglied weist nach, dass eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht erfolgt ist. Mit Eintritt des Rentenfalles, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahres, entfällt der Vorbehalt der Nachprüfung; Beiträge können nach Eintritt des Rentenfalles nicht mehr geleistet werden.
- (4) Beiträge, die aufgrund einer Beitragsfestsetzung nach Absatz 3 Satz 4 über den Pflichtbeitrag hinaus gezahlt worden sind, werden als zusätzliche freiwillige Beiträge nach § 34 behandelt oder auf Antrag des Mitglieds zinslos erstattet; der Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Bestandskraft der Festsetzung nach Absatz 3 Satz 4 zu stellen.
- (5) Auf Antrag tritt für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 27 Satz 1 die Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet (Beitragsbemessungsgrenze Ost) gemäß § 228a SGB VI, wenn die Pflichtmitgliedschaft ausschließlich aufgrund eines Staatsvertrages besteht, in dem die Anwendung von § 228a SGB VI vorgesehen ist, und die Einnahmen (Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt) aus einer Tätigkeit oder Beschäftigung im Beitrittsgebiet erzielt werden; §§ 28, 35 und 14 Abs. 5 bleiben unberührt. Das Mitglied hat die Voraussetzungen von Satz 1 erster Halbsatz nachzuweisen; im Übrigen finden die Absätze 2a) bis 2c) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Antrag nach Satz 1 noch im Rahmen der Beitragsfestsetzung gemäß Absatz 3 Satz 4 gestellt werden kann.

§ 30

BERUFSUNFÄHIGKEIT BEI BEGRÜNDUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds, das bei Begründung der Mitgliedschaft im WPV bereits die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) erfüllt, ruht, solange die Berufsunfähigkeit andauert. Das Mitglied ist zu Beitragszahlungen weder berechtigt noch verpflichtet und hat keinen Anspruch auf Leistungen.
- (2) Bei Wegfall der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 66. Lebensjahres, der in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 5 festzustellen ist, hat das Mitglied Beiträge nach Maßgabe der Satzung zu zahlen. Ein Leistungsanspruch auf Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenrente entsteht abweichend von § 13 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 Satz 1 nach einer Wartezeit von zwei Versicherungsjahren i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2 nach Wegfall der Berufsunfähigkeit.

§ 31

BEITRAGSBEFREIUNG BZW. -ERMÄSSIGUNG

- (1) Auf Antrag wird ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit, wer
 1. aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer am 23. Juli 1993 bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum ist;
 2. aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat.

Soweit keine vollständige Befreiung erfolgt, ist mindestens der Beitrag nach § 28 zu entrichten.

- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich (Fax oder elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) beantragt wird, sonst ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag eingeht. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen. Eine vollständige Beitragsbefreiung führt zum Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte im WPV.

(3) Mitglieder, die nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI befreit sind oder deren grundsätzlich rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt gemäß § 29 Abs. 2b) Satz 2 7,5/10 der Beitragsbemessungsgrenze im jeweiligen Beitragsjahr nicht erreicht, werden auf Antrag einkommensunabhängig im Umfang von 2,5/10 des Regelpflichtbeitrages von der Beitragspflicht befreit. § 29 Abs. 2a) erster Halbsatz sowie § 46 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung. Wurde der Beitrag zunächst einkommensabhängig gemäß § 29 Abs. 1 festgesetzt, kann die Befreiung nach Satz 1 beantragt werden, bis die abschließende Beitragsfestsetzung nach § 29 Abs. 3 Satz 4 für das jeweilige Kalenderjahr bestandskräftig ist.

(4) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 2 fortsetzen, werden auf Antrag teilweise von der Beitragspflicht befreit, sofern sie beitragspflichtiges Pflichtmitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind. § 28 bleibt unberührt. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte nach Absatz 2 Satz 3 ruhen, können vor Vollendung des 66. Lebensjahres durch schriftliche Erklärung (Fax oder elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) auf die Befreiung mit Wirkung von Beginn des nächsten Monats an verzichten. Dieser Verzichtserklärung kann vom Vorstand nur stattgegeben werden, wenn eine Untersuchung über den Gesundheitszustand

durch die Vertrauensärztin bzw. den Vertrauensarzt des WPV auf Kosten des Mitglieds zu Bedenken keinen Anlass gibt. Liegen bei Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsrechte ruhen, bei Vollendung des 67. Lebensjahres die Wartezeitvoraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente nach § 12 Abs. 4 nicht vor, werden 60 % der geleisteten Beiträge ohne Antrag erstattet; § 20 Abs. 1, 3, 4 und 5 gelten entsprechend. Die Beitrags-erstattung wird durch Bescheid festgestellt.

§ 32

BEITRAG BEI RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT

(1) Mitglieder, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, leisten auf Antrag nur für ihr Arbeitseinkommen Pflichtbeiträge zum WPV. Soweit das Arbeitseinkommen zusammen mit dem Arbeitsentgelt 7,5/10 der Beitragsbemessungsgrenze nach §§ 159, 160 SGB VI übersteigt, bleiben die darüber hinausreichenden Beträge unberücksichtigt. Erreicht das Arbeitsentgelt 7,5/10 der Beitragsbemessungsgrenze nicht, ist zum Nachweis des Arbeitseinkommens unverzüglich der von einer deutschen Finanzbehörde erlassene Einkommensteuerbescheid für den Beitragszeitraum vorzulegen. § 28 bleibt unberührt.

- (2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Mitglieder, die eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht über die Mitgliedschaft im WPV, wohl aber über die Mitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe erlangen können.

§ 33

BESONDERE BEITRÄGE

- (1) Mitglieder, die Ansprüche auf Beitragsübernahme zum WPV gegen einen Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Träger von Rehabilitationsmaßnahmen, Krankenkasse, Unfallversicherungsträger, Pflegekasse) haben, leisten während dieser Zeit Beiträge in der Höhe, in der Beiträge von diesem Leistungsträger gezahlt werden, mindestens jedoch einen Beitrag in der Höhe, der bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung an diese zu entrichten wäre. § 28 bleibt unberührt.
- (2) Mitglieder, die
1. gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe des jeweils gültigen höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung,

2. nicht gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. des jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrages,

höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst, den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz oder einen gleichgestellten Dienst. § 28 bleibt unberührt.

§ 34

ZUSÄTZLICHE FREIWILLIGE BEITRÄGE

- (1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 36 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen zusammen mit den Pflichtbeiträgen 250 v. H. des Regelpflichtbeitrages (§ 27) nicht überschreiten; § 21 bleibt unberührt.
- (3) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet und müssen spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres einem Konto des WPV gutgeschrieben werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.

§ 35

BEITRAG BEI BEFREIUNG VON DER RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT

Ein Mitglied, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI befreit ist, hat abweichend von §§ 27, 29 mindestens den Beitrag zu entrichten, der gemäß §§ 157 bis 160 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

§ 36

BEITRAGSVERFAHREN

- (1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Pflichtbeiträge sind am 15. Kalendertag des Monats fällig. Bei Mitgliedern, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, erfolgt der Beitragseinzug nicht vor dem 25. Kalendertag des Monats. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, der dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft folgt.
- (2) Bei Mitgliedern, die nach § 6 Abs. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die Beitragspflicht zum WPV spätestens mit dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam wird; § 28 findet keine Anwendung. Bei Mitgliedern, die unmittelbar vor Beginn der Mitgliedschaft im WPV Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung waren, beginnt die Beitragspflicht an dem auf den Tag der

Begründung der Mitgliedschaft im WPV folgenden Kalendertag; § 28 findet keine Anwendung.

- (3) Bei Tod des Mitglieds endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der dem Tag des Todes vorausgeht; in dem Kalendermonat des Todes gezahlte Beiträge werden den Erben zinslos erstattet. Bei Berufsunfähigkeit endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der der Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente vorausgeht. Nach Eintritt der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) können keine freiwilligen Beiträge mehr entrichtet werden; nach diesem Zeitpunkt gezahlte freiwillige Beiträge werden zinslos erstattet. Bei Beendigung des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente ist das Mitglied verpflichtet, mit Beginn des folgenden Kalendermonats wieder Beiträge zu leisten, wenn die Mitgliedschaft fortbesteht. Bei Mitgliedern, die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3, Abs. 3 oder Abs. 4 aus dem WPV ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Ausscheidens. Nach diesem Zeitpunkt können Beiträge nicht mehr geleistet werden; ausgenommen hiervon sind rückständige Beiträge von Mitgliedern, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Beitragsrückstände werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht der Schuldnerin bzw. des Schuldners entfällt. Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.
- (5) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die nach Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI erstattet oder gemäß § 33 entrichtet sowie für Beiträge, die auf der Grundlage eines Überleitungsabkommens übergeleitet werden oder nach dem Tag der Beitragsüberleitung noch an den anderen Versorgungsträger entrichtet wurden; § 37 Abs. 4 bleibt unberührt. Beiträge, die von einer Pflegekasse nach § 44 Abs. 2 SGB XI für Zeiten nach Beginn der Berufsunfähigkeitsrente nach § 13 gezahlt werden, sind bei Eintritt eines späteren Rentenfalles zu verrechten.
- (6) Auf Beiträge, die am Ende eines Kalendermonats im Rückstand sind, soll jeweils ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. der rückständigen Beiträge festgesetzt werden; der Vorstand beschließt dazu Richtlinien. Wird die Festsetzung eines Beitrages aufgehoben oder geändert, bleiben die bis dahin festgesetzten Säumniszuschläge unberührt. Das Mitglied hat die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten zu tragen. Säumniszuschlag und Kosten werden entsprechend § 367 Abs. 1 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht der Schuldnerin bzw. des Schuldners entfällt.
- Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht gezahlte Nebenforderungen werden nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen zu Lasten der Rentenanwartschaften verrechnet.
- (7) Rückständige Beiträge und Nebenforderungen werden grundsätzlich aufgrund eines Beitragsbescheides, der den Rückstand beziffert, beigetrieben, die Beiträge jedoch nur bis zum Eintritt des Rentenfalles; der Vorstand beschließt dazu Richtlinien.
- (8) Das WPV kann Beitragsrückstände auf schriftlichen Antrag des Mitglieds (Fax oder elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) ganz oder teilweise stunden; auf den jeweiligen Beitragsrückstand sind Zinsen festzusetzen. Das WPV kann in besonderen Härtefällen Beitragsrückstände, Beitragsforderungen sowie Nebenforderungen niederschlagen. Der Vorstand beschließt dazu Richtlinien.

V. NACHVERSICHERUNG

§ 37

NACHVERSICHERUNG

- (1) Wird ein Antrag auf Durchführung der Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI gestellt, wird die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft im WPV spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung kraft Gesetzes begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, können nachversichert werden.
- (3) Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen.
- (4) Das WPV nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. Die Zuschläge nach § 181 Abs. 4 SGB VI führen nicht zur Erhöhung der persönlichen Anwartschaft. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche Beiträge im Sinne des § 34 oder werden – soweit die Grenzen nach § 34 Abs. 2 überschritten wird – auf Antrag ohne Zinsen zurückerstattet.
- (5) Die bzw. der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes beim WPV, wenn die Mitgliedschaft beim WPV erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird.
- (6) Eine Nachversicherung kann nach Eintritt des Versorgungsfalles nicht mehr beantragt werden.

VI. FINANZIERUNG, VERWENDUNG DER MITTEL UND RECHNUNGSLEGUNG

§ 38

FINANZIERUNG, VERWENDUNG DER MITTEL, VERMÖGENSANLAGE

- (1) Das WPV bildet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Deckungsrückstellung. Diese ist nach dem Offenen Deckungsplanverfahren zu ermitteln als Differenz zwischen dem Barwert aller künftigen Leistungen und dem Barwert der künftigen Einnahmen unter Einbeziehung eines dauerhaften künftigen Zuganges.
- (2) Die Mittel des WPV dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des WPV erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.
- (3) Das gebundene Vermögen des WPV ist gemäß § 7 VersAufsVO NRW anzulegen.

§ 39

RECHNUNGSLEGUNG, LEISTUNGSVERBESSERUNGEN

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht gemäß § 8 in Verbindung mit § 3 VersAufsVO NRW aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sollen dem Vorstand spätestens vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres vorgelegt werden. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch eine bzw. einen versicherungsmathematische(n) Sachverständige(n) im Rahmen eines Gutachtens zu errechnen.
- (2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind die sich nach der versicherungstechnischen Bilanz errechnenden Überschüsse zuzuführen, bis sie sieben v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

- (3) Zur Ausgleichung von Zinsschwankungen ist eine Zinsschwankungsrücklage zu bilden. Der Zinsschwankungsrücklage ist der nach Zuführung zur Verlustrücklage gemäß Absatz 2 verbleibende Überschuss zuzuführen, bis sie 300 v.H. der rechnermäßigen Zinsen des Vorjahres erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der Zinsschwankungsrücklage sind Beträge zu entnehmen und wie rechnermäßige Zinsen zu behandeln, soweit in einem Geschäftsjahr der nach Maßgabe der Berechnungen im versicherungsmathematischen Gutachten erforderliche rechnermäßige Zins nicht erreicht wird.
- (4) Der sich nach Zuführung zur Verlustrücklage und zur Zinsschwankungsrücklage ergebende Überschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen, die, soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist, nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen – Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages gemäß § 14 Abs. 2 und/oder Erhöhung der laufenden Renten – zu verwenden ist.
- (5) Die Vertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Verbesserung der Versorgungsleistungen. Ein Beschluss der Vertreterversammlung über die Verbesserung der Versorgungsleistungen ist herbeizuführen, wenn die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung 5 v.H. der Deckungsrückstellung übersteigt. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekannt zu geben.
- (6) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist zunächst aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung, sodann aus der Verlustrücklage und, soweit diese nicht ausreicht, aus der Zinsschwankungsrücklage zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Versorgungsleistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen; die Entscheidung trifft die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

VII. VERFAHREN

§ 40

RECHTSWEG

- (1) Die Bescheide des WPV sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.
- (2) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es einer Überprüfung der vom WPV erlassenen Bescheide in einem Vorverfahren nicht. Dies gilt nicht für Bescheide, die das WPV als Vollstreckungsbehörde erlassen hat. Gegen Bescheide des WPV als Vollstreckungsbehörde ist vor einer verwaltungsgerichtlichen Klage zunächst Widerspruch zu erheben, über den der gemäß § 41 zuständige Widerspruchsausschuss entscheidet.
- (2) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden, soweit sie dem Vorstand angehören, von diesem für die jeweilige Amtszeit des Vorstandsmitglieds berufen. Das Nähere, einschließlich deren Stellvertretung, regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Das Mitglied der Geschäftsführung wird von dieser in den Widerspruchsausschuss entsandt.
- (3) Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder und ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder elektronisch gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen.

§ 41

WIDERSPRUCHSAUSSCHUSS

- (1) Der Widerspruchsausschuss entscheidet über Widersprüche, die gegen Bescheide des WPV als Vollstreckungsbehörde erhoben werden. Der Widerspruchsausschuss ist besetzt mit zwei Mitgliedern des Vorstandes und einem Mitglied der Geschäftsführung.

§ 42

INFORMATIONSPFLICHT

Dem WPV obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.

§ 43

AUSKUNFTS- UND MITTEILUNGSPFLICHT

- (1) Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, dem WPV die Auskünfte zu erteilen und Nachweise einzureichen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.
- (2) Wohnsitzwechsel und sonstige Veränderungen, die für die Feststellungen nach Absatz 1 erheblich sind, sind dem WPV unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder haben auf ihre Ersterfassung hinzuwirken, sofern das WPV ihnen nicht innerhalb von drei Monaten nach Erfüllen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen eine Mitgliedsnummer zugeteilt hat.

§ 44

BEKANNTMACHUNGEN, INKRAFTTRETEN

- (1) Bekanntmachungen des WPV erfolgen durch dauerhafte Publikation im allgemein zugänglichen Bereich der Internetseite des WPV unter der Adresse www.wpv.eu. Jede Person erhält auf Antrag elektronisch einen Hinweis auf die Publikation. Satzung und Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf das Einstellen der Publikation auf die Internetseite des WPV folgt.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung ist diese durch öffentliche Bekanntmachung durchzuführen. Das zuzustellende Schriftstück ist in der Geschäftsstelle des WPV unter der Überschrift „Öffentliche Bekanntmachungen“ auszuhängen. Das Schriftstück gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

§ 45

ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

§ 46

BEFREIUNG VON DER MITGLIEDSCHAFT UND ERMÄSSIGUNG DER BEITRAGSPFLICHT

- (1) Wer bei Errichtung des WPV oder bei Inkrafttreten eines Staatsvertrages über den Beitritt eines Bundeslandes zum WPV die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 erfüllt und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 befreit. Durch eine volle Beitragsbefreiung wird die Mitgliedschaft beendet.
- (2) Ohne Nachweis eines anderweitigen Befreiungstatbestandes erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht einkommensunabhängig bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages gemäß § 27.
- (3) Einkommensunabhängig erfolgt eine über den Umfang nach Absatz 2 hinausgehende Befreiung bis auf 4/10 oder 3/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 27 oder eine volle Befreiung, wenn das Bestehen einer ausreichenden anderweitigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung nach Grund und Höhe nachgewiesen wird.
- (4) Als ausreichende anderweitige Versorgung im Sinne von Absatz 3 gelten die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses, die Mitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe oder der Nachweis von 180 mit Beiträgen belegten Monaten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Daneben kommen als anderweitige Versorgung insbesondere folgende in ihrer Wirkung kumulierbare Tatbestände in Betracht:
 1. Nettovermögenserträge, ermittelt nach steuerlichen Grundsätzen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung, mindestens in Höhe der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, wie sie ohne Befreiung bestehen würde, wenn der halbe Regelpflichtbeitrag (§ 27) entrichtet worden wäre, erfüllen die Voraussetzungen für eine volle Befreiung; als Nettovermögensertrag gilt die Summe der Einkünfte aus Einkunftsarten, die als Vermögensnutzung anzusehen sind.
 2. Eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall oder eine private Leibrentenversicherung über eine aufgeschobene Leibrente, für die der Beginn spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung abgestellt ist und für die das Endalter im Erlebensfall frühestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen ist. Für diese Versicherung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten

nach Inkrafttreten dieser Satzung der Antrag auf Abschluss gestellt und von der Versicherungsgesellschaft angenommen sein. Im Übrigen muss die Versicherung bis zum Ablauf der genannten Frist eingelöst oder von der Versicherungsgesellschaft uneingeschränkte Deckungszusage erteilt sein. Die Versicherung darf nicht beliehen oder verpfändet sein. Die Voraussetzungen für eine volle Befreiung sind erfüllt, wenn der Beitrag 5/10 des Regelpflichtbeitrages gem. § 27 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erreicht.

- (5) Mitglieder, deren Pflichtbeitrag nach Absatz 1 bis 3 ermäßigt ist, können jederzeit auf diese Ermäßigung verzichten und entrichten fortan Beiträge gemäß §§ 27 bis 35.
- (6) Ein Befreiungsantrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er schriftlich spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung beim WPV eingegangen ist. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 47

BEITRAGSGESTALTUNG FÜR MITGLIEDER KRAFT ANTRAGS

Mitglieder des WPV nach § 8 Abs. 3 entrichten auf Antrag abweichend von §§ 27 und 29 einkommensunabhängig nur einen verminderten Beitrag, der vom Mitglied zwischen 3/10 und 9/10 des Regelpflichtbeitrages festgelegt werden kann. Der Antrag muss dem WPV mit der Beitrittserklärung nach § 8 Abs. 3 zugehen.

§ 48

ÜBERGANGSREGELUNGEN

- (1) Für alle Mitglieder, die am 31. Dezember 2004 beitragspflichtig waren oder eine Anwartschaft hatten, wird bezogen auf den 1. Januar 2005 eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Hierfür wird unter Verwendung des Rentensteigerungsbetrages von 78,50 € die Altersrente nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 14 auf der Grundlage des am 1. Januar 2005 und des ab 1. Januar 2006 geltenden Satzungsrechts berechnet. § 14 Abs. 6 der am 1. Januar 2005 geltenden Satzung (altes Recht) bzw. § 14 Abs. 9 der am 1. Januar 2006 geltenden Satzung (neues Recht) finden keine Anwendung. Bei Mitgliedern, die am 31. Dezember 2004 beitragspflichtig waren, wird für die Hochrechnung ab dem 1. Januar 2005 bis zum 65. Lebensjahr der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient zum 31. Dezember 2004 oder, wenn dieser höher ist, der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient für 2004 zugrunde gelegt. Der

persönliche durchschnittliche Beitragsquotient für 2004 ist der Quotient aus der Summe der im Jahr 2004 erworbenen persönlichen Beitragsquotienten und der Summe der Monate in 2004, in denen eine Beitragspflicht im WPV bestand; Überleitungen und Nachversicherungen werden nicht, Teile eines Monats werden anteilig berücksichtigt.

- (2) Übersteigt die nach altem Recht ermittelte Altersrente die Altersrente nach neuem Recht, wird der Unterschiedsbetrag festgestellt und ein Vertrauensschutzfaktor berechnet, indem der Unterschiedsbetrag zum Rentensteigerungsbetrag ins Verhältnis gesetzt wird.
- (3) Die Altersrente wird um eine Vertrauensschutzrente erhöht. Diese errechnet sich als Produkt aus dem Vertrauensschutzfaktor und dem Rentensteigerungsbetrag gemäß § 14 Abs. 2 im Jahre des Eintritts des Rentenfalles.
- (4) Bei vorgezogener Altersrente nach § 12 Abs. 2 mindert sich die Vertrauensschutzrente. Die Minderung beträgt bei Beginn der Altersrente mit Vollendung des
 - 65. Lebensjahres 0 %
 - 64. Lebensjahres 15 %
 - 63. Lebensjahres 30 %
 - 62. Lebensjahres 45 %
 - 61. Lebensjahres 60 %
 - 60. Lebensjahres 75 %.

Beginnt die Altersrente zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Minderungssätze aus den vorstehenden Minderungssätzen für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.

Die Demographiefaktoren gemäß § 12 Abs. 2 und die Zuschläge gemäß § 12 Abs. 3 finden keine Anwendung.

- (5) Unterschreitet bei Altersrentenbeginn der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient (§ 14 Abs. 8) den im Rahmen der Hochrechnung bezogen auf das 65. Lebensjahr gemäß Absatz 1 sich ergebenden persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten, so reduziert sich die Vertrauensschutzrente um 4 % für jeden angefangenen Prozentpunkt des Unterschreitens, maximal um 100 % der Vertrauensschutzrente. Wird die Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen, ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient maßgeblich, der am Ende des Monats erreicht war, in dem das 65. Lebensjahr vollendet worden ist. Bei Beendigung der Beitragspflicht vor Eintritt des Rentenfalls werden im Übrigen die Kalendermonate bis zum Eintritt des Rentenfalls für die Berechnung gemäß Satz 1 mit dem Beitragsfaktor 0 berücksichtigt.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 31. Dezember 2000 begründet worden ist, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe mindestens des Betrages, der sich ohne Anwendung von § 14 Abs. 7 Satz 4 nach Maßgabe der am 31. Dezember 2000 geltenden Satzungsregelungen sowie des für das Jahr 2000 festgesetzten Rentensteigerungsbetrages errechnet. Beiträge, die aufgrund der am 31. Dezember 2000 geltenden Satzungsregelung nicht hätten entrichtet werden dürfen, bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

- (7) Die von der Vertreterversammlung am 31. Mai 2005 beschlossenen Änderungen von §§ 34, 46 Abs. 5 und § 47 treten rückwirkend zum 1. Januar 2005, alle übrigen am 31. Mai 2005 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Bei Eintritt von Leistungsfällen bis zum 31. Dezember 2005 bleiben Beiträge, die nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Recht nicht hätten gezahlt werden können, bei der Rentenberechnung außer Betracht. Zusätzliche freiwillige Beiträge, die gemäß Satz 2 außer Betracht geblieben sind, werden dem Mitglied oder den Erben zinslos erstattet. Die von der Vertreterversammlung am 12. September 2007 beschlossene Änderung von § 39 Abs. 2 tritt am 31. Dezember 2007, alle übrigen am 12. September 2007 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (8) Die von der Vertreterversammlung am 16. April 2008 beschlossenen Änderungen treten am 1. Juli 2008 in Kraft. Für Personen, die vor dem 1. Juli 2008 das 45. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund von § 8 Abs. 2 in der bisherigen Fassung nicht Mitglied im WPV geworden sind, bleibt § 8 Abs. 2 in der bisherigen Fassung maßgebend. Personen, die eine Befreiung von der Mitgliedschaft gemäß § 46 Abs. 1 erlangt haben und Personen, die von der Möglichkeit, gemäß § 8 Abs. 3 Mitglied zu werden, keinen Gebrauch gemacht haben, bleiben von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (9) Die von der Vertreterversammlung am 24. Juni 2009 beschlossenen Änderungen treten am 1. September 2009 in Kraft.
- (10) Die von der Vertreterversammlung am 28. April 2010 beschlossene Änderung von § 14 Abs. 7 Satz 2 tritt am 1. Januar 2010 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Begrenzung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten nicht für freiwillige Beiträge gilt, die bis zum 31. Dezember 2009 entrichtet worden sind. Für freiwillige Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2009 entrichtet worden sind, gilt § 34 Abs. 3 in seiner bis zum 30. September 2010 geltenden Fassung. Alle übrigen am 28. April 2010 beschlossenen Änderungen treten am 1. Oktober 2010 in Kraft. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2012 begründet worden ist, können die Altersrente abweichend von § 12 Abs. 2 bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres beantragen; dies gilt auch, wenn vor Beginn der Mitgliedschaft im WPV eine Pflichtmitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe vor dem 1. Januar 2012 begründet worden ist. Für Ehen, die vor dem 1. Oktober 2010 geschlossen worden sind, gilt für die Hinterbliebenenrente § 17 Abs. 2 in der am 30. September 2010 geltenden Fassung.
- (11) Die von der Vertreterversammlung am 13. April 2011 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Änderungen von § 20 rückwirkend zum 1. Oktober 2010 und die Änderungen von § 39 am 1. Oktober 2011 in Kraft.

- (12) Die von der Vertreterversammlung am 11. Juni 2015 beschlossenen Satzungsänderungen treten am 1. November 2015 in Kraft.
- (13) Die von der Vertreterversammlung am 28. Mai 2019 beschlossene Streichung von § 18 Abs. 5 tritt rückwirkend ab 1. Januar 2019 in Kraft. Die Änderungen von § 12 Abs. 2, Anlage 1 zu § 12 Abs. 2, Anlage 2 zu § 12 Abs. 3 und Anlage 3 zu § 22 Abs. 3 treten am 1. Januar 2020 mit der Maßgabe in Kraft, dass für Versorgungsausgleiche, bei denen das Ehezeitende gemäß § 3 Abs. 1 VersAusglG vor dem 1. Januar 2020 liegt, Anlage 3 zu § 22 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anwendbar ist. Alle übrigen Änderungen treten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt.
- (14) Die von der Vertreterversammlung am 30. Juli 2019 beschlossenen Änderungen treten mit Inkrafttreten von Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer und zur Änderung weiterer Gesetze vom 12. Juli 2019 (GV NRW 2019 S. 366) in Kraft. Die Vertreterversammlung wählt in ihrer nächsten Sitzung nach Inkrafttreten der Änderung von § 5 Abs. 1 das neu zu wählende Mitglied des Vorstandes.
- (15) Die von der Vertreterversammlung am 2. Dezember 2020 beschlossene Änderung von § 39 Abs. 2 tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

ANLAGE 1 ZU § 12 ABSATZ 2

– Zuschläge und Abschläge (%) zur Altersrente
in Abhängigkeit von Altersrentenbeginn und
Geburtsjahr –

DEMOGRAPHIEFAKTOREN

Geburtsjahr	Altersrentenbeginn							
	ab 67	66	65	64	63	62	61	60
vor 1949	12,00	5,40	-0,50	-6,00	-11,00	-15,80	-20,20	-24,40
1949	11,55	4,95	-0,95	-6,45	-11,45	-16,25	-20,65	-24,85
1950	11,10	4,50	-1,40	-6,90	-11,90	-16,70	-21,10	-25,30
1951	10,65	4,05	-1,85	-7,35	-12,35	-17,15	-21,55	-25,75
1952	10,20	3,60	-2,30	-7,80	-12,80	-17,60	-22,00	-26,20
1953	9,75	3,15	-2,75	-8,25	-13,25	-18,05	-22,45	-26,65
1954	9,30	2,70	-3,20	-8,70	-13,70	-18,50	-22,90	-27,10
1955	8,85	2,25	-3,65	-9,15	-14,15	-18,95	-23,35	-27,55
1956	8,40	1,80	-4,10	-9,60	-14,60	-19,40	-23,80	-28,00
1957	7,95	1,35	-4,55	-10,05	-15,05	-19,85	-24,25	-28,45
1958	7,50	0,90	-5,00	-10,50	-15,50	-20,30	-24,70	-28,90
1959	7,05	0,45	-5,45	-10,95	-15,95	-20,75	-25,15	-29,35
1960	6,60	0,00	-5,90	-11,40	-16,40	-21,20	-25,60	-29,80
1961	6,35	-0,25	-6,15	-11,65	-16,65	-21,45	-25,85	-30,05
1962	6,10	-0,50	-6,40	-11,90	-16,90	-21,70	-26,10	-30,30
1963	5,85	-0,75	-6,65	-12,15	-17,15	-21,95	-26,35	-30,55
1964	5,60	-1,00	-6,90	-12,40	-17,40	-22,20	-26,60	-30,80
1965	5,35	-1,25	-7,15	-12,65	-17,65	-22,45	-26,85	-31,05
1966	5,10	-1,50	-7,40	-12,90	-17,90	-22,70	-27,10	-31,30
1967	4,85	-1,75	-7,65	-13,15	-18,15	-22,95	-27,35	-31,55
1968	4,60	-2,00	-7,90	-13,40	-18,40	-23,20	-27,60	-31,80
1969	4,35	-2,25	-8,15	-13,65	-18,65	-23,45	-27,85	-32,05
1970	4,10	-2,50	-8,40	-13,90	-18,90	-23,70	-28,10	-32,30

ANLAGE 2 ZU § 12 ABS. 3

ZUSCHLAG ZUR ALTERSRENTE

Zuschlag bei Beginn der Altersrente mit Vollendung des

- 68. Lebensjahres: 5,60%
- 69. Lebensjahres: 11,70%
- 70. Lebensjahres: 18,30%

Beginnt die Altersrente zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Zuschläge aus den vorstehenden Zuschlägen für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.

ANLAGE 3 ZU § 22 ABS. 3

**ALTERSABHÄNGIGER ZUSCHLAG ZUR ALTERSRENTE
DER AUSGLEICHSBERECHTIGTEN PERSON**

Alter bei Ehezeitende	Zuschlag (%)	Alter bei Ehezeitende	Zuschlag (%)
bis 32	9,90	bis 50	7,80
33	9,90	51	7,60
34	9,80	52	7,30
35	9,80	53	7,00
36	9,70	54	6,70
37	9,70	55	6,30
38	9,60	56	5,90
39	9,50	57	5,50
40	9,40	58	5,10
41	9,30	59	4,70
42	9,20	60	4,20
43	9,10	61	3,80
44	8,90	62	0,70
45	8,80	63	0,40
46	8,60	64	0,20
47	8,40	65	0,10
48	8,30	ab 66	0,00
49	8,00		



VERSORGUNGSWERK DER WIRTSCHAFTSPRÜFER
UND DER VEREIDIGTEN BUCHPRÜFER
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN | KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS